

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2013

Nr. 2013/2395

KR.Nr. SGB 188/2013 **PB 16**

Legislaturplan 2013–2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009–2013 Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der Fraktion SVP vom 28. November 2013 (DBK07)

1. Antragstext

B.1.4 Interkantonale Zusammenarbeit und Harmonisierung auf allen Stufen verstärken

Der Satzteil „... und eines gemeinsamen Lehrplans der deutschsprachigen Kantone (Lehrplan 21)...“ soll gestrichen werden.

2. Begründung

Durch die Umsetzung von Harmos und den daraus hervorgehenden Pflichten wird die interkantonale Zusammenarbeit bereits gestärkt. Ausserdem ist der Lehrplan 21 erst jetzt in der Vernehmlassung und es deutet vieles darauf hin, dass er politisch so nicht umgesetzt werden kann.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Nach Artikel 73 Absatz 1 Kantonsverfassung behandelt der Kantonsrat den Legislaturplan und nimmt davon Kenntnis. § 15 Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung sieht weiter vor, dass der Regierungsrat den Legislaturplan erstellt und diesen dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Der Legislaturplan ist damit als politisches Führungsinstrument des Regierungsrates konzipiert. Er setzt darin die Schwerpunkte seiner Politik und bestimmt, welche Ziele mit welchen Mitteln und in welchen Fristen erreicht werden sollen. Nach Artikel 73 Absatz 2 Kantonsverfassung kann der Kantonsrat mit einem Planungsbeschluss den Regierungsrat zur Entwicklung einer Staatsaufgabe in bestimmter Richtung beauftragen. Der vorliegende Planungsbeschluss zielt jedoch nicht darauf, einen eigenen Schwerpunkt zur Legislaturplanung zu setzen, sondern fordert, dass mit prioritär andern Mitteln – nämlich mit Einsparungen – das vom Regierungsrat definierte Ziel eines ausgeglichenen Staatshaushaltes erreicht werden soll. Mit einem Planungsbeschluss kann jedoch nicht auf die Art und Weise, wie ein Ziel erreicht werden soll, eingewirkt werden, sondern – wie es der Verfassungstext vorgibt – muss dieser den Regierungsrat beauftragen, eine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung zu entwickeln. Zudem kann mit einem Planungsbeschluss auch keine textliche Änderung im verabschiedeten Legislaturplan gefordert werden. Den vorliegenden Planungsbeschluss beurteilen wir damit als unzulässig und würden diesen im Falle einer Überweisung als nicht verbindlich erachten.

Der Lehrplan 21 setzt den Artikel 62 der Bundesverfassung um, die Ziele der Schule zu harmonisieren (Volksabstimmung vom 21. Mai 2006; 91,42 % Ja-Stimmen). Sämtliche Deutschschweizer Kantone – auch die Nicht-HarmoKantone – sind daran beteiligt. Nach der Konsultation wird er überarbeitet und soll dann Ende 2014 den Kantonen zur Verfügung stehen. Lehrpläneinführungen sind mit einem grösseren Weiterbildungsbedarf verbunden. Deshalb wollen wir die Kräfte im Bildungsraum bündeln, so Synergien nutzen und den finanziellen Bedarf minimieren.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (8) AN, VEL, DK, YJP, FI, DA, LS, em
Volksschulamt (8) Wa, YK, eac, Eg, RUF, RF, cb (2)
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)
Aktuarin BIKUKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat